

Tennis-Club Rot-Weiß Boppard e.V.

Mitglied im Sportbund Rheinland und im Tennisverband Rheinland

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiß Boppard e.V.“ und hat seinen Sitz in Boppard.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Tennisclub Rot-Weiß Boppard e.V. ist die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Ausübung von Ausgleichsportarten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt der Tennisanlage, die Pflege und Förderung des Tennis- und Turniersports, die Förderung von Jugendspielern sowie die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach den geltenden steuerrechtlichen Vorgaben ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder treiben Sport, inaktive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich aktiv am Sport zu beteiligen.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Vereinsjugend

Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind in der Jugendorganisation zusammengefasst, für die eine eigene Jugendordnung aufgestellt wurde. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können inaktive Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen, wobei Minderjährige die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen müssen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (4) Zum Austritt eines Mitgliedes ist eine schriftliche, einem Vorstandsmitglied gegenüber abzugebende Austrittserklärung erforderlich. Diese kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine kürzere Austrittsfrist zulassen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Ausschlussgründe sind unter anderem grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie Beitragsrückstände, die eine Größenordnung von eineinhalb Jahresbeiträgen übersteigen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden, der mit 2/3 Mehrheit über den Einspruch entscheidet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren, die für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jugendliche und inaktive Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge.
- (3) Im Interesse des Vereins entstandene Kosten werden Mitgliedern gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates,
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar möglichst im 1. Quartal.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.
- (7) Der Einladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammenkunft der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

(10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist geheim abzustimmen.

(11) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(12) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(13) Der Vorstand, der Ehrenrat (3 Mitglieder) sowie zwei Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Bestellung des nächsten Vorstandes.

(14) Durch 2/3 von mindestens 30 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes möglich, sofern der vakante Posten gleichzeitig neu besetzt wird. Davon unberührt bleibt die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen, hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(15) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden sowie dem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterschrieben werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Liegenschaftswart,
- dem Sportwart und
- dem Jugendwart.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Leistungen, die zur Erhaltung sowie Instandsetzung der bestehenden Vereinsliegenschaften erbracht werden.

(5) Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

(6) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand erlässt eine Haus-, Platz- und Spielordnung. Der Erlass weiterer Vereinsordnungen ist möglich.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben mehrheitlich Beisitzer zu berufen. Die Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet während seiner Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss innerhalb von 8 Wochen eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 13 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes fällt.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit aller Mitglieder gegeben. Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit getroffen.

(4) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Gelegenheit gegeben ist, sich zu rechtfertigen.

(5) Den Beteiligten ist die Entscheidung des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§14 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Die Liquidation erfolgt – unter Berücksichtigung der § 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches – durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Boppard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

(3) Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.

Boppard, den 26. März 2011